



**A-Post**  
Stadtrat  
Marktgasse 58  
Postfach 1372  
9500 Wil 2

8. Dezember 2014

Geschäft Nr. 14-5708

**Gemeinde Wil (SG): Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teiländerung Überbauungsplan Gebenloo**

Das Baudepartement genehmigte den Überbauungsplan Gebenloo und die Ergänzung zum Überbauungsplan Gebenloo am 22. März 2013. Am 28. April 2014 hat die Baukommission der Stadt Wil ein Baugesuch der Otto Zwick AG auf der Parzelle Nr. 2573B bewilligt (Erweiterung bestehender Lagerhalle und Montage einer Reklameeinrichtung). Als Auflage wurde verfügt, dass gemäss Art. 14 besV zum Überbauungsplan Gebenloo gleichzeitig mit dem Erweiterungsbau auf dem Baugrundstück entlang der Gebenloostrasse eine regelmässige Baumreihe zu pflanzen ist.

Gegen diese Auflage hat die Otto Zwick AG beim Baudepartement des Kantons St.Gallen rekuriert. Anlässlich der Rekursverhandlung vom 8. September 2014 hat die Bau- und Umweltkommission Wil, Bronschhofen, die Baubewilligung vom 28. April 2014 widerrufen. An der Sitzung konnte glaubhaft geltend gemacht werden, dass der Otto Zwick AG im Planungsprozess von der Gemeinde zugesichert worden war, dass die Baumpflanzpflicht erst zur Anwendung kommen solle, wenn das Baugeschäft aufgegeben, weiterveräussert oder eine Nutzungsänderung vorgenommen werde. Damit ist der oberwähnte Rekurs in der Sache gegenstandslos geworden.

Der Stadtrat Wil hat mit Beschluss vom 24. September 2014 eine Teiländerung zum Überbauungsplan "Gebenloo" vom 22. März 2013 erlassen. Die Teiländerung wurde im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass die Freiraumgestaltung im Genehmigungsverfahren als "sorgfältig und mit den örtlichen Verhältnissen abgestimmt" beurteilt wurde. Mit der Ergänzung von Art. 14 der besonderen Vorschriften kann unter Umständen die Baumreihe auf lange Zeit nicht gepflanzt und damit die Freiraumgestaltung nicht umgesetzt werden.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation